

Einreise

Einreise ohne biometrischen Pass auf Grundlage der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Einreise von ukrainischen Staatsangehörigen mit biometrischen Pass

Registration/ Aufenthalt

Registriert heißt: Es werden Personalien aufgenommen sowie Fingerabdrücke und Fotos gespeichert.

Eine Registrierung ist nicht sofort notwendig, da Geflüchtete sich auf Grundlage der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung rechtmäßig in Deutschland aufhalten können.

Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst registriert, wenn sie den Titel nach § 24 Aufenthaltsgesetz bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Anspruch: Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Fristen: Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht sofort zu beantragen, aber rechtzeitig vor dem 23.05.2022. D. h. die Antragsstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG muss bis zum 23.05.2022 erfolgt sein. Früher, wenn beispielsweise finanzielle Unterstützung notwendig ist.

Anspruch: Visumsfreier Kurzaufenthalt bis zu 90 Tage

Auch ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind, können eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt einholen bzw. wenn Leistungen aufgrund von Hilfsbedürftigkeit notwendig sind, da mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG grundsätzliche Frage des Zugangs zu Gesundheitssystem und zu sozialen Grundleistungen geregelt sind.

Zuständig: Ausländerbehörde am Wohnort bzw. Ort der Registration (Behördensuche über BAMF-NAVL - Behörden)
Nach einer Antragstellung ist ein Umzug möglich, wenn keine sogenannte Wohnsitzauflage mitgeteilt wurde.

Benötigte Unterlagen: insbesondere Pass

Hilfe vom Staat bei Bedürftigkeit

Anspruch: Als registrierter Geflüchteter bzw. mit Aufenthaltserlaubnis besteht im Falle von Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen heißen Asylbewerberleistungen. Geflüchtete aus der Ukraine können diese auch beantragen und bekommen, wenn kein Asylantrag gestellt wird. In § 1 Abs. 3a) AsylbLG sind Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG explizit als Leistungsberechtigte genannt.

Zuständig: Sozialamt am Wohnort bzw. Ort der Registration
(Übersicht Sozialämter Sachsen | [Sozialaemter.com](https://www.sozialaemter.com))

Benötigte Unterlagen: Pass, Registrierungsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis

Definition von Bedürftigkeit: Die Leistungen werden gemäß § 7 AsylbLG gewährt, wenn keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen (diese müssen vor Eintritt der Leistungen aufgebraucht werden) und diese auch nicht von Dritten, vor allem von Angehörigen, bereitgestellt werden können. Durch das zuständige Amt findet eine Bedürftigkeitsprüfung statt.

Existenzsichernde Grundleistungen: Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG

Unterkunft: Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten für die Unterkunft

Erwerbstätigkeit: Diese muss von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.